

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Wohnen mit Pferdehaltung" in Willstätt-Sand (Deckblatt) mit örtlichen Bauvorschriften

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willstätt hat nach § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am xx.xx.2018 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Wohnen mit Pferdehaltung" in Willstätt-Sand mit örtlichen Bauvorschriften als Deckblattverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 357) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S.612) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. 581) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S.65/73)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

sowie

- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem Lageplan zum Bebauungsplan

§ 2

Bestandteile

I. Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

- a) Lageplan zum Bebauungsplan M. 1:500 in der Fassung vom xx.xx.2018
- b) Bauvorschriften, Absatz 2: "Planungsrechtliche Festsetzungen" in der Fassung vom xx.xx.2018

II. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) Lageplan zum Bebauungsplan M. 1:500 in der Fassung vom xx.xx.2018

- b) Bebauungsvorschriften, Absatz 3: "Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften" in der Fassung vom xx.xx.2018

III. Beigefügt sind:

- a) Begründung in der Fassung vom xx.xx.2018 einschließlich Anlagen

§ 2a

Bestandteile Gesamtgeltungsbereich

Für die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Gesamtgeltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans und die Festsetzungen der 1. Änderung maßgebend.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt ferner, wer einer im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der geänderte Bebauungsplan "Wohnen mit Pferdehaltung" in Willstätt-Sand mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Willstätt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Willstätt, _____
Bürgermeisteramt

Elvira Walter-Schmidt
Bürgermeisterstellvertreterin